

Abmeldung vom Religionsunterricht

Informationen für Schüler und Eltern in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen „ordentliches Lehrfach“. Er wird von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften erteilt, richtet sich nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und wird von deren Beauftragten beaufsichtigt. Dieser konfessionell getrennte Religionsunterricht findet in allen Schularten und auf allen Klassenstufen statt (normalerweise mit zwei Unterrichtsstunden je Woche).

Deshalb müssen alle Schüler/innen, die von den Eltern bei der Schule als „evangelisch“ oder „katholisch“ angemeldet wurden, den Religionsunterricht ihrer Konfession besuchen; verpflichtenden Religionsunterricht gibt es außerdem in Baden-Württemberg nur für Juden und syrisch-orthodoxe Christen.

Die Erziehungsberechtigten (Eltern) können ihre Kinder vom Religionsunterricht abmelden; Jugendliche (ab 14 Jahren) sind „religionsmündig“ und können sich selbst abmelden. Die Abmeldung ist jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Wer den Abmeldetermin verpasst, ist noch ein weiteres Halbjahr zum Besuch des Religionsunterrichts verpflichtet.

Wer vom Religionsunterricht abgemeldet ist oder einer anderen Religion oder gar keiner Glaubensgemeinschaft angehört, muss stattdessen das Fach Ethik besuchen. Ethik wird aber nur ab Klasse 7 (Gymnasien) bzw. ab Klasse 8 (übrige Schularten) unterrichtet (zwei Unterrichtsstunden je Woche). Für die Schülerinnen und Schüler in der Grundschule und in den Klassen 5 bis 6 bzw. 5 bis 7 gibt es kein „Ersatzfach“.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist kein „Antrag“, sondern eine „Erklärung“, deshalb bedarf dies auch keiner Genehmigung durch die Schule, sondern die Erklärung entfaltet ihre rechtliche Wirkung, sobald sie ordnungsgemäß bei der Schule eingereicht worden ist.

Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gibt es genaue Form- und Fristvorschriften. Der Antrag muss

- mit Wirkung ab dem ersten Schulhalbjahr spätestens innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien
- mit Wirkung ab dem zweiten Schulhalbjahr spätestens bis zum 14. Februar,

bei der Schule (Schulleitung) eingegangen sein. Es ist jedoch sinnvoll, die Abmeldeerklärung bereits vor den Sommerferien (Schuljahresbeginn) bzw. zum Ende des Kalenderjahres (Schulhalbjahr / 1. Februar) einzureichen, weil der Schüler bzw. die Schülerin sonst den Religionsunterricht noch einige Zeit bis zum Wirksamwerden besuchen muss.

Bei einem Kind unter 14 Jahren ist die Erklärung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) abzugeben. Wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen beide unterschreiben. Da die Erziehungsberechtigten ab dem 12. Lebensjahr über die religiöse Erziehung des Kindes nur mit dessen Zustimmung entscheiden dürfen, ist es sinnvoll, in der Erklärung bereits anzugeben dass das Kind hiermit einverstanden ist; das erspart Rückfragen.

Die Abmeldung von Schüler/innen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr ist von diesen bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter „persönlich“ zu erklären. Die Schulleitung muss den Schüler bzw. die Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigte nach Eingang der schriftlichen Abmeldung zu dieser persönlichen Erklärung einladen. Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, dieser Einladung zu folgen (soll-

ten dies, wenn sie ihr Kind unterstützen wollen, aber tun). Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Religionslehrkraft zu diesem Vorgang hinzugezogen wird; nicht selten wird dann gemeinsam versucht, den Schüler bzw. die Schülerin von ihrem Vorhaben abzubringen. Es ist der Schule aber nicht gestattet, dabei auf den Schüler bzw. die Schülerin Druck auszuüben.

Ferner gilt in Land Baden-Württemberg: Die Abmeldeerklärung von Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist „*nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden*“. Damit schränkt das Land das Abmelderecht in verfassungswidriger Weise ein, denn laut Grundgesetz und Landesverfassung ist es an keine Bedingung geknüpft. Da es hierzu jedoch (noch) keine Gerichtsentscheidungen gibt, werden Abmeldeklärungen ohne Angabe von „*Glaubens- und Gewissensgründen*“ als unwirksam betrachtet. Jugendliche, die sich aus anderen Gründen abmelden wollen (wozu sie das Grundgesetz berechtigt), werden auf diese Weise von der Regierung zum Lügen in der Schule veranlasst.

Unter diesen Umständen beugen sich die Betroffenen in der Regel dieser Vorschrift und erklären, dass sie sich „*aus Glaubens- und Gewissensgründen*“ abmelden. Über diese Angabe hinaus sind weder schriftlich noch mündlich weitere oder gar detaillierte Begründungen für die Abmeldung erforderlich. Der Schule ist ausdrücklich untersagt, die angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe zu überprüfen. Es genügt die Aussage: „*Mein Glaube (oder mein Gewissen) verbietet mir, weiterhin am Religionsunterricht teilzunehmen*“.

Melden sich Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren ohne ausdrückliche Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe ab oder erweist sich im Gespräch, dass diese offenbar nicht vorhanden oder nur vorgeschoben sind, so ist die Abmeldeerklärung unwirksam. Dies kann beispielsweise eintreten, wenn der Schüler bzw. die Schülerin in dem Gespräch mit der Schulleitung erkennen lässt, dass die Abmeldung erfolgt, weil man

- nur dem Beispiel von Mitschülern folgt,
- den Unterricht langweilig findet oder die Person der Religionslehrkraft ablehnt,
- die Zeit-Belastung durch den Religionsunterricht scheut.

Derartige Äußerungen sollten deshalb unterbleiben.

Bei Schülerinnen und Schülern ab dem 18. Lebensjahr reicht eine Abmeldeerklärung ohne „Glaubens- und Gewissensgründe“ aus; hier findet auch kein Gespräch statt. Falls die Schulleitung trotzdem hierzu einladen sollte, besteht keine Teilnahmepflicht (wenn man nicht unhöflich sein will, nimmt man die Einladung trotzdem an, sollte sich aber auf eine Diskussion über Glaubens- und Gewissensfragen vorbereiten).

Alternative: Kirchenaustritt

Wer den umständlichen Weg der Abmeldung nicht gehen will, kann auch aus seiner Religionsgemeinschaft austreten; dann erlischt die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts mit sofortiger Wirkung.

Ab 14 Jahren können Jugendliche diesen Schritt selber tun, sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung oder Mitwirkung ihrer Eltern. Der Austritt muss beim Standesamt persönlich oder durch notarielle Erklärung erklärt werden; er wird vom Standesamt der Kirchengemeinde mitgeteilt (§ 26 Kirchensteuergesetz). Er kostet allerdings eine Gebühr (je nach Gemeinde zwischen 5 und 60 Euro, in Freiburg 35 Euro).

Drei Muster-Abmeldeerklärungen:

Abmeldung eines Kindes (unter 12 Jahren)	Abmeldung eines Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren)	Abmeldung einer Jugendlichen (ab 18 Jahren)
Maria und Josef Mustermann Musterstraße 1 70000 Musterstadt Datum	Johannes Mustermann Musterstraße 1 70000 Musterstadt Datum	Johanna Mustermann Musterstraße 1 70000 Musterstadt Datum
An die Leitung des Mustergrundschule Schulstraße 1 70000 Musterstadt	An die Leitung der Musterrealschule Schulstraße 1 70000 Musterstadt	An die Leitung des Mustergymnasiums Schulstraße 1 70000 Musterstadt
Sehr geehrte Frau Lämpel, unsere Tochter Johanna Mustermann ist Schülerin der Klasse 3a. Hiermit melden wir Johanna vom Religionsunterricht ab. Dies geschieht im Einvernehmen mit Johanna.	Sehr geehrter Herr Lämpel, ich bin Schüler der Klasse 9. Hiermit melde ich mich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunter- richt ab. Mein Glaube <i>(oder: Mein Gewissen; Zutreffendes bitte einsetzen)</i> verbietet mir, daran teilzunehmen.	Sehr geehrter Herr Lämpel, ich bin Schülerin der Klasse 13b. Hiermit melde ich mich vom Religi- onsunterricht ab.
Mit freundlichen Grüßen gez. <i>Maria Mustermann</i> gez. <i>Josef Mustermann</i>	Mit freundlichen Grüßen gez. <i>Johannes Mustermann</i>	Mit freundlichen Grüßen gez. <i>Johanna Mustermann</i>

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Artikel 7 Absatz 3

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

Landesverfassung Baden-Württemberg

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 96 – Grundsätze

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.

§ 100 – Teilnahme am Religionsunterricht:

(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.

(3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Teilnahme am Religionsunterricht“ (Teil A)

vom 21.12.2000; Amtsblatt Kultus und Unterricht, Seite 16/2001)

1. Teilnahmepflicht

1.1 Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.2 Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar

1.2.1 im Verlauf der Klasse 11 sowie der Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht

der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll. Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen. Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

1.3 Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) ... ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt Folgendes:

2.1 Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

2.2 Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 RKEG die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

2.3 Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

2.4 Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

2.5 Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchstpersönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.